



Steuerstrafbefehl für junge Ärzte

Das Thüringen-Stipendium soll Mediziner motivieren, sich als Hausärzte im Freistaat niederzulassen. Doch einige Stipendiaten haben nun Ärger mit dem Finanzamt.

Von Tino Zippel

Gera. Wer seine Weiterbildung zum Facharzt in den Fächern Innere Medizin, Allgemeinmedizin oder Augenheilkunde in Thüringen absolviert, erhält von der Stiftung Ambulante Versorgung 250 Euro im Monat als Stipendium. Voraussetzung: Nach dem Abschluss der Ausbildung erklärt sich der Arzt bereit, für mindestens vier Jahre in Thüringen zu bleiben. Doch das Programm erweist sich für einige Mediziner als Bumerang.

„Als ich den Vertrag abgeschlossen habe, bin ich davon ausgegangen, dass das Stipendium steuerfrei ist“, sagt eine Ärztin aus Gera. Das habe auch der Steuerberater bestätigt. Nun erhielt sie jedoch die Information, dass es besser sei, eine Steuererklärung für 2012 nachzureichen. In jenem Jahr hatte sie sich das Stipendium von 14 000 Euro komplett auszahlen lassen. Vom Finanzamt Gera erhielt sie daraufhin einen

Steuerbescheid über 4786 Euro plus 526 Euro Zinsen – für die junge Mutter ein Schock. Hatte sie doch das Geld in die Weiterbildungen investiert. „Mir sind andere Fälle bekannt, bei denen Stipendiaten einen Steuerstrafbefehl erhalten haben.“

Laut Finanzministerium sind die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung nicht erfüllt. „Beide Steuerbefreiungstatbestände setzen voraus, dass der Empfänger der Zahlungen nicht zu einer bestimmten wissenschaftlichen oder künstlerischen Gegenleistung oder einer bestimmten Arbeitnehmertätigkeit verpflichtet ist“, sagt Sprecher Uwe Büchner.

Beim Thüringen-Stipendium verpflichtete sich der Stipendiat, eine bestimmte ärztliche Weiterbildung zu absolvieren, an der Facharztprüfung teilzunehmen und nach Abschluss für mindestens vier Jahre als Arzt an der vertragsärztlichen Versorgung in Thüringen teilzunehmen. Die Förderung sei erst möglich, wenn der Stipendiat nach einem abgeschlossenen Medizinstudium die Weiterbildung ableiste. Und jene setze grundsätzlich ein Anstellungsverhältnis mit einer entsprechenden Wei-

terbildungsstätte voraus. „Damit besteht eine Verpflichtung zu einer bestimmten Arbeitnehmertätigkeit, da andernfalls die Facharztausbildung nicht erfolgen kann. Demzufolge kommen die Steuerbefreiungen nicht in Betracht“, sagt Büchner. Wieviele Ärzte von den Steuerstrafverfahren betroffen sind, darüber machte das Finanzministerium keine Angaben.

„Von Beginn an seit 2009 steht in jedem Vertrag, dass sich der Stipendiat individuell um die steuerliche Relevanz kümmern muss“, sagt Jörg Mertz, Geschäftsführer der Stiftung zur Förderung der ambulanten ärztlichen Versorgung im Freistaat Thüringen, die bislang 177 Stipendiaten förderte. Seit 2011 werde auch in den häufig gestellten Fragen im Internet auf die Steuerpflicht hingewiesen.

Die Stiftung habe die Information zur Nachprüfung von einem Steuerfahnder unter dem Siegel der Verschwiegenheit erhalten. „Wir sind betrübt darüber und hätten uns bei einer Information der Stipendiaten über die drohenden Verfahren strafbar gemacht“, sagt Mertz.

Die Geraer Ärztin indes wundert sich, warum in anderen Re-

gionen die Förderung steuerfrei gewährt werde. Sie verweist auf das Emsland, wo Ärzte bei einem ähnlichen Modell 500 Euro pro Monat erhalten. Das zuständige Finanzamt in Osnabrück habe versichert, dass keine Steuerpflicht bestehe.

Die vertragliche Ausgestaltung sei nicht bekannt, entgegnet Büchner, der weitere Bedenken zerstreut. Denn die Ärztin fürchtet, dass sie bei einem zeitigeren Wechsel in ein anderes Bundesland zwar das Stipendium zurückzahlen muss, aber die Steuern nicht zurückerhält. Das stimme aber nicht. Der Rückzahlungsbetrag lasse sich mit erzielten Einkünften auch aus nichtselbständiger Tätigkeit verrechnen, sagt Büchner.

Für die betroffene Geraer Medizinerin steht jedoch fest: „Wenn ich von der Steuerpflicht gewusst hätte, wäre ich den Vertrag für das Stipendium nie eingegangen“, sagt die 30-Jährige. Der um die Steuer reduzierte Betrag stehe in keinem Verhältnis zur Länge der Verpflichtung – sie fühle sich in einem Knebelvertrag. „Es kann immer passieren, dass man aus familiären Gründen schneller in die Heimat zurückkehren muss.“

Auch erschienen in:

Thüringer Allgemeine, Seite TCH2

Thüringische Landeszeitung, Seite 10